



VO-02-2020

Irnfritz, am 08. Mai 2020

Betrifft: ERLASSUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR EINEN TEILBEREICH
DER MARKTGEMEINDE IRNFRTIZ-MESSERN –
“HARTLGASSE / AM MITTERFELD”

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2020 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der Katastralgemeine Irnfritz, der aus einer Plandarstellung und den Bebauungsvorschriften besteht, erlassen

§ 2 Teilbebauungsplan

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3590 Gmünd, unter der GZ. 1163 verfasste Plandarstellung stellt einen Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der KG Irnfritz dar. Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet deinen Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3 Spezielle Bebauungsvorschriften

1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.1.1. Pro Wohneinheit sind zumindest zwei Stellplätze am jeweiligen Bauplatz zu errichten. Dies kann in Form einer Garage, eines Carports oder eines Abstellplatzes erfolgen.

2. Einfriedung gegen Verkehrsflächen und Grünanlagen

2.1.1. Die Zaunfelder von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind bei frontaler Betrachtung durchsichtig, d.h. lichtdurchlässig herzustellen (z.B. Lattenzäune).
Vollflächige Einfriedungen (z.B. in Form von Mauern, Gabionen oder sichtschtutzwänden) sind nicht zulässig.

- 2.2. Bei Errichtung einer Einfriedung darf dessen Sockel eine maximale Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- 2.3. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,40 m, gemessen vom Straßenniveau, nicht überschreiten.
- 2.4. Vor einer Garageneinfahrt, einem Carport bzw. vor einem Abstellplatz ist die Errichtung einer Einfriedung auf einer Länge von mindestens 5 m nicht zulässig.
- § 4 Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Irnfritz-Messern während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Gruber



angeschlagen am: 08.05.2020

abgenommen am: 22.05.2020

